

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 283

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

47. Jahrgang  
2. September 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1556/2004 der Kommission vom 1. September 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1557/2004 der Kommission vom 1. September 2004 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Neuseeland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft .....</b>	<b>3</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1558/2004 der Kommission vom 30. August 2004 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif .....</b>	<b>7</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1559/2004 der Kommission vom 24. August 2004 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....</b>	<b>9</b>
		Verordnung (EG) Nr. 1560/2004 der Kommission vom 1. September 2004 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005	11
		Verordnung (EG) Nr. 1561/2004 der Kommission vom 1. September 2004 zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 2. September 2004 geltenden Zölle .....	13
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2004/626/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 26. August 2004 zur Änderung der Entscheidung 98/320/EG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2942) <sup>(1)</sup> ...</b>	<b>16</b>
		2004/627/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 31. August 2004 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Etoxazol und Carvon zu verlängern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3136) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>17</b>
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR	

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/2004 DER KOMMISSION****vom 1. September 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. September 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	89,6
	999	89,6
0709 90 70	052	97,2
	999	97,2
0805 50 10	388	45,5
	524	72,1
	528	48,1
	999	55,2
0806 10 10	052	85,2
	400	177,0
	624	165,0
	999	142,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	78,3
	400	74,3
	508	71,0
	512	73,5
	528	81,7
	720	40,6
	804	63,0
	999	68,9
0808 20 50	052	119,7
	388	85,7
	999	102,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	131,9
	999	131,9
0809 40 05	052	80,0
	066	53,0
	093	33,4
	094	26,9
	624	143,9
	999	67,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/2004 DER KOMMISSION**

**vom 1. September 2004**

**über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Neuseeland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse<sup>(2)</sup> sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die von Drittländern vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen auf deren Antrag anerkannt werden können.

(2) Die neuseeländischen Behörden haben bei der Kommission am 30. April 2004 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die unter der Verantwortung der Neuseeländischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (NZFSA) bei Äpfeln, Birnen und Kiwis durchgeführt werden. Kontrollen von Äpfeln, Birnen und Kiwis zielen auf die Übereinstimmung mit den Vermarktungsnormen ab und werden entweder von Industriennorm-Kontrollstellen durchgeführt, die von durch die NZFSA anerkannten Prüfern kontrolliert werden, oder direkt von durch die NZFSA anerkannten Prüfern/Kontrollleuten durchgeführt. In dem von Neuseeland vorgelegten Antrag ist ausgeführt, dass die genannten Kontrolldienste über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügen und Verfahren anwenden, die den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse der genannten Arten in die Gemeinschaft deren Vermarktungsnormen eingehalten werden.

(3) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse allgemein und insbesondere der genannten Arten aus Neuseeland zwischen 1997 und 2001 sehr wenige Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden.

(4) Vertreter der neuseeländischen Behörden haben an den internationalen Beratungen über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) teilgenommen. Darüber hinaus nimmt Neuseeland am OECD-Schema für die Anwendung internationaler Normen für Obst und Gemüse teil.

(5) Daher sind die Konformitätskontrollen Neuseelands ab dem Datum der Einführung der Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anzuerkennen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kontrollen Neuseelands zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Äpfel, Birnen und Kiwis vor der Einfuhr in die Gemeinschaft werden unter den Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.

*Artikel 2*

Der offizielle Korrespondent und der Kontrolldienst in Neuseeland nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 3*

Nach Durchführung der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken entsprechend dem Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 408/2003 (AbL. L 62 vom 6.3.2003, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:  
Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (Ministry of Agriculture and Forestry)  
Neuseeländische Behörde für Lebensmittelsicherheit (New Zealand Food Safety Authority)  
68-86 Jervois Quay, PO Box 2835  
Wellington  
New Zealand  
Tel.: (64-4) 463 25 00  
Fax: (64-4) 463 26 75  
E-Mail: [nzfsa.info@nzfsa.govt.nz](mailto:nzfsa.info@nzfsa.govt.nz)

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:  
Neuseeländische Behörde für Lebensmittelsicherheit (New Zealand Food Safety Authority)  
68-86 Jervois Quay, PO Box 2835  
Wellington  
New Zealand  
Tel.: (64-4) 463 25 00  
Fax: (64-4) 463 26 75  
E-Mail: [nzfsa.info@nzfsa.govt.nz](mailto:nzfsa.info@nzfsa.govt.nz)

---

## ANHANG II

## Musterbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

Ausführer:	Bescheinigungsnummer:			
	<b>NEUSEELAND</b> <b>MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN</b> <b>AMTLICHE GÜTEBESCHEINIGUNG</b>			
Packbetrieb wie auf der Verpackung angegeben (wenn nicht identisch mit dem Exporteur):	Ursprungsland:	Bestimmungsland:		
	<p>Die oben genannte Kontrollstelle bescheinigt, dass die unten genannte Sendung auf der Grundlage einer Stichprobenuntersuchung zum Zeitpunkt der Kontrolle die geltenden Normen erfüllt.</p> <p><b>Mit dieser Bescheinigung wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten oder seiner Organe keine finanzielle Haftung übernommen.</b></p>			
Transportmittel:	Diese Bescheinigung dient ausschließlich den Kontrolldiensten.			
Anzahl (und Art) der Verpackungen:	Art der Erzeugnisse (Sorte, falls in der Norm vorgesehen):	Güteklasse:	Gesamtgewicht in kg	
			Bruttogewicht	Nettogewicht
Anmerkungen:				
Gültigkeitsdauer:				
Diese Bescheinigung gilt für _____ Tage nach dem Datum der Ausstellung (einschließlich Kontrolltag).				
Stempel der Organisation:				
Unterschrift:	Name:	Ort:	Datum: / /	

Referenznummer des Ausführers:

NEUSEELAND MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN AMTLICHE GÜTEBESCHEINIGUNG FORTSETZUNG SEITE 2 VON 2		Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung:		
Anzahl (und Art) der Verpackungen:	Art der Erzeugnisse (Sorte, falls in der Norm vorgesehen):	Güteklasse:	Gesamtgewicht in kg	
			Bruttogewicht	Nettogewicht

 Referenznummer des Ausführers:
   
 \_\_\_\_\_

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/2004 DER KOMMISSION****vom 30. August 2004****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwecks Angleichung an die internationalen Normen des Codex Alimentarius und des Internationalen Olivenölrates sind bestimmte Grenzwerte für Olivenöle und Oliventresteröle in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung<sup>(2)</sup>, und in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu überarbeiten.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98

hinsichtlich der Geltungsdauer der Beihilferegelung und der Qualitätssicherung für Olivenöl<sup>(3)</sup> erfordert die Neufassung der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

- (3) Daraus ergibt sich eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird an den dieser Verordnung beigefügten Anhang angeglichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 30. August 2004

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2003 der Kommission (ABl. L 295 vom 13.11.2003, S. 57).

<sup>(3)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

## ANHANG

Die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 15 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

Die Zusätzliche Anmerkung 2.B Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

— Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gehalt an flüchtigen halogenierten Lösemitteln insgesamt höchstens 0,20 mg/kg, einzeln jeweils höchstens 0,10 mg/kg.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2004 DER KOMMISSION****vom 24. August 2004****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurden allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle beschriebene Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar nach Maßgabe der in Spalte 3 genannten Begründung.
- (4) Es ist angemessen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuh-

ren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang aufgeführte Ware wird in den in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 2004

*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Kleidungsstück aus einem einfarbigen Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Chemiefasern (100 % Polyester), ohne Ärmel, den Oberkörper bedeckend. Es hat einen V-Ausschnitt mit einer durchgehenden Öffnung im Vorderteil und ist mithilfe von Druckknöpfen „links über rechts“ zu schließen, mit weiten Armlöchern, ohne Taschen oder Fütterung.</p> <p>Zwei reflektierende Querstreifen führen um das gesamte Kleidungsstück herum.</p> <p>(Weste).</p> <p>(Siehe Foto Nr. 634) (*)</p>	6110 30 91	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7 e) zum Abschnitt XI, den Anmerkungen 1 und 9 zu Kapitel 61 und dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 30 und 6110 30 91.</p> <p>Das Kleidungsstück verfügt über die objektiven Eigenschaften einer Weste. Siehe HS- und KN-Erläuterungen zu Position 6110.</p>

(\*) Das Foto dient lediglich Informationszwecken.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/2004 DER KOMMISSION****vom 1. September 2004****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 wurden durch die Verordnung (EG)

Nr. 1210/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1466/2004 der Kommission<sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1210/2004 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 18.8.2004, S. 14.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ab dem 2. September 2004 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	17,48	7,56
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	17,48	13,71
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	17,48	7,37
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	17,48	13,19
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	22,09	14,94
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	22,09	9,67
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	22,09	9,67
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,22	0,42

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. September 2004**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 2. September 2004 geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1555/2004 der Kommission<sup>(3)</sup>.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1555/2004 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1555/2004 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 1. September 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 29.9.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.9.2004, S. 7.

## ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem 2. September 2004 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	5,44
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	44,32
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,73
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	52,73
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	54,41

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(am 31.8.2004)

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	117,96 (**)	73,53	148,94 (****)	138,94 (****)	118,94 (****)	80,51 (****)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	13,38	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	16,55	—	—			—

(\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*\*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*\*) Fob Duluth.

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 27,48 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 32,20 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. August 2004

zur Änderung der Entscheidung 98/320/EG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut im Rahmen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2942)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/626/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 a),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 a),

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Entscheidung 98/320/EG<sup>(5)</sup> hat die Kommission Vorkehrungen für einen zeitlich befristeten gemeinschaftsweiten Versuch getroffen, um festzustellen, ob die Saatgutprobenahme für Prüfungszwecke und die Saatgutprüfung unter amtlicher Aufsicht eine bessere Alternative zu den in den Richtlinien 2002/54/EG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 2002/57/EG vorgeschriebenen Verfahren der amtlichen Saatguterkennung darstellen, ohne dass damit ein nennenswerter Rückgang der Saatgutqualität verbunden wäre.

- (2) Der zeitlich befristete Versuch sollte verlängert werden, um die Kontinuität der bestehenden Handelsstrukturen zu gewährleisten, bis die Änderungen der oben genannten Richtlinien erlassen und zusätzliche Daten gesammelt wurden.

- (3) Die Entscheidung 98/320/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Entscheidung 98/320/EG wird das Datum „31. Juli 2004“ durch „27. April 2005“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

<sup>(2)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/55/EG der Kommission (ABl. L 114 vom 21.4.2004, S. 18).

<sup>(3)</sup> ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

<sup>(5)</sup> ABl. L 140 vom 12.5.1998, S. 14. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/280/EG (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 22).

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. August 2004

## zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Etoxazol und Carvon zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3136)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/627/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Behörden Spaniens haben im April 1998 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG einen Antrag der Sumitomo Chemical Agro Europe SA auf Aufnahme des Wirkstoffs Etoxazol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhalten. Mit der Entscheidung 1999/43/EG der Kommission<sup>(2)</sup> wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.

(2) Die Behörden der Niederlande haben im März 1997 einen Antrag von Luxan BV für Carvon (frühere Bezeichnung L 91105D) erhalten. Mit der Entscheidung 1999/610/EG der Kommission<sup>(3)</sup> wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.

(3) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war notwendig, um ihre eingehende Prüfung zu erlauben und

den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(4) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den jeweiligen Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission Entwürfe der Bewertungsberichte über die Wirkstoffe übermittelt (Etoxazol am 12. Oktober 2001 und Carvon am 16. Oktober 2000).

(5) Nachdem die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten die Entwürfe der Bewertungsberichte übermittelt hatten, mussten bei den Antragstellern Erläuterungen angefordert werden. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten mussten diese prüfen und ihre Bewertung vorlegen. Daher ist die Prüfung der Unterlagen noch im Gang, und es wird nicht möglich sein, die Beurteilung innerhalb des in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Zeitrahmens abzuschließen.

(6) Da die Beurteilung bisher noch keine Gründe zur unmittelbaren Besorgnis ergeben hat, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, nach Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie zu entscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/71/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 104).

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. L 242 vom 14.9.1999, S. 29.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Brüssel, den 31. August 2004

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Etoxazol oder Carvon enthalten, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---